



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25.02.2025
Seite 1 von 6

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt -

Aktenzeichen 97.23.04.04-
000005
bei Antwort bitte angeben

48133 Münster

Sophie Reppenhorst
Telefon 0211 837-2126
Telefax 0211 837-2200
sophie.reppenhorst@
mkjfgfi.nrw.de

Landeszuschuss für Qualifizierung nach § 46 KiBiz

Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen durch eine Fachbezogene Pauschale (§ 29 Haushaltsgesetz NRW) im Haushaltsjahr 2025

PSP-Element 20700.8906.32.01.30, Sachkonto 7112000000
(Einzelplan 07, Kapitel 07 040, Titel 633 22)

Anlagen: Liste über die Höhe der Fachbezogenen Pauschale pro Jugendamt im Jahr 2025
Fördergrundsätze 2025

Auch im Jahr 2025 erfolgt die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte im Elementarbereich als Fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Abwicklung der Fachbezogenen Pauschalen sind die „Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“ für das Jahr 2025 zu Grunde zu legen.

Bei der Umsetzung der Anwendung und Auslegung der Fördergrundsätze sind eine Abstimmung unter den beiden Landesjugendämtern sowie eine einheitliche Ausgestaltung sicherzustellen.

Bezüglich der Muster (Zuwendungsbescheid, Rechtsverbindliche Bestätigung, Mittelverwendung für freie Träger) verweise ich auf den Erlass vom 19.02.2018. Die Muster gelten entsprechend fort.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Ich bitte den Inhalt dieses Erlasses unmittelbar an die Jugendämter Ihres Landesteils weiterzuleiten. Weitere Informationen und FAQ-Listen zur Verwendung der fachbezogenen Pauschalen werden in Kürze auf folgender Homepage aktualisiert: <https://www.kita.nrw.de/fort-und-weiterbildung/fort-und-weiterbildungen-fuer-den-elementarbereich>

Erläuterungen:

Insgesamt werden im Jahr 2025 11.706.300 Euro an die Jugendämter ausgeschüttet. Die Pauschale, die pro Jugendamt ausgezahlt wird, setzt sich aus vier Teilbeträgen zusammen:

- Im Bereich der Kindertagespflege wird die Anzahl der tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege (Stichtag 15.03.2024) zu Grunde gelegt:
 - o für die Förderung der Fortbildungsbereiche 1 bis 7 werden insgesamt 30 Euro pro Person zugrunde gelegt
 - o für die Förderung des Fortbildungsbereichs 8 wird eine Pauschale in Höhe von 400 Euro zugrunde gelegt und die Gesamtsumme auf ein Drittel reduziert (siehe Fördergrundsätze)
- Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird die Anzahl der Gruppen zu Grunde gelegt (Stichtag 15.03.2024):
 - o für die Förderung der Fortbildungsbereiche 1 bis 7 wurden folgende Summen zu Grunde gelegt:

Gruppenanzahl	Pauschale pro Gruppe	Summe pro Kita
1	300 €	300 €
2	200 €	400 €
3	150 €	450 €
4	150 €	600 €
5	150 €	750 €
6	150 €	900 €
7	150 €	1050 €
...

- für die Förderung des Fortbildungsbereichs 8 wird eine Pauschale in Höhe von 800 Euro zugrunde gelegt und die Gesamtsumme auf ein Drittel reduziert (Siehe Fördergrundsätze)

Hinsichtlich der Förderung des Fortbildungsbereichs 8 handelt es sich um eine Berechnungsgröße, eine Pflicht zur Verteilung der Mittel exakt an ein Drittel der Kindertageseinrichtungen besteht nicht. Die Jugendämter können die Mittel eigenverantwortlich auf alle Kindertageseinrichtungen verteilen, aber auch auf einige wenige.

Weiterleitung der Mittel

Die Jugendämter leiten die Mittel eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des kommunalen Haushaltsrechts an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter.

Hierbei sollen sich die Jugendämter in den Förderbereichen 1-7 an den Summen orientieren, die das Land für die Ermittlung der fachbezogenen Pauschalen zu Grunde gelegt hat. Abweichungen (aufgrund von abweichenden Bedarfen innerhalb des Jugendamtsbezirks) sind in Abstimmung mit den freien Trägern möglich.

Die tatsächliche Verteilung der Mittel auf die Träger der Kindertageseinrichtungen im Förderbereich 8 obliegt dem Jugendamt.

Die Mittel sollen insgesamt bedarfsgerecht verteilt werden. Dabei sollen die freien Träger und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Verwendung der Pauschale

Für die Abwicklung der fachbezogenen Pauschalen gelten die „Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“ für das Jahr 2025.

1. Es sind weiterhin Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Sprachlichen Bildung förderfähig, die jedoch seit dem Jahr 2025 nicht mehr zwingend durch eine vom Land ausgebildete Multiplikator:in

durchgeführt werden müssen. Fortbildungen im Bereich der Alltagsintegrierten Sprachbildung und den Beobachtungsverfahren können nun von allen in besonderer Weise in diesem Themenschwerpunkt sowie in den jeweiligen Beobachtungsinstrumenten qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden. Die Schulungen sollen vorrangig im Team erfolgen; es gibt keine Mindestteilnehmerzahl; Träger mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die ihnen zugewiesenen Pauschalen bündeln.

2. Darüber hinaus sind Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Beobachtung und Dokumentation, förderfähig.
3. Förderfähig sind auch Fortbildungsmaßnahmen, die Aspekte der Medienkompetenzförderung in der Kindertagesbetreuung und die zunehmende digitale Bildungsanforderung an die pädagogischen Kräfte berücksichtigen.
4. Ebenso förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen, die Aspekte des Anti-Bias Ansatzes, vorurteilsbewusster Erziehung und Bildung sowie sozialer Inklusion in der Kindertagesbetreuung berücksichtigen und für die gesellschaftliche Diversität sensibilisieren.
5. Förderfähig sind auch Fortbildungsmaßnahmen, die die pädagogischen Kräfte im Bereich der frühkindlichen Bildung bei den Herausforderungen in der Aufarbeitung der Pandemie unterstützen.
6. Förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen für prozessbegleitende Fachberatungen, die auf Grundlage der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2023 (MBl. NRW. Ausgabe 2023 Nr. 50 vom 28.12.2023 Seite 1481 bis 1538) gefördert werden (ehemaliges Bundesförderung Sprach-Kitas).
7. Erstmals förderfähig sind Fortbildungen für pädagogische Kräfte die im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufgaben der Praxisanleitung für sich in der Ausbildung befindenden Personen sowie Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger oder Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger übernehmen. Durch qualifizierte Anleitungen im praktischen Umfeld wird eine hochwertige, kompetenzorientierte Ausbildung sichergestellt und der Transfer theoretischer Inhalte in die Berufspraxis gefördert.

8. Weiterhin förderfähig sind Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach § 11 Abs. 2 und 4 Landeskinderschutzgesetz NRW. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen organisationale Schutzkonzepten im Bereich der Kindertageseinrichtungen, die Gestaltung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption zur Sicherung der Rechte der Kinder in der Kindertagespflege und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege berücksichtigen.

Hinweise zur Durchführung

Alle Fortbildungsmaßnahmen sollen von in besonderer Weise im jeweiligen Themenbereich (2.1 - 2.8 der Fördergrundsätze) qualifizierten Referentinnen und Referenten durchgeführt werden. Die Auswahl der jeweiligen Referentin/ des Referenten obliegt der Verantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtung.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu allen Fortbildungsthemen auch onlinegestützte Fortbildungsformate förderfähig sind.

Die Schulungen sollen vorrangig im Team erfolgen, es gibt keine Mindestteilnehmerzahl.

Träger mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die ihnen zugewiesenen Pauschalen bündeln.

Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger hat für die Durchführung der Maßnahmen einen angemessenen, finanziellen Eigenanteil zu erbringen. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängende Einnahmen und der Eigenanteil sind vorrangig als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Mittelverwendung

Die Verwendung der Mittel ist durch rechtsverbindliche Bestätigung durch das Jugendamt nachzuweisen. Belege über die Einnahmen und Ausgaben sind 5 Jahre aufzubewahren und im Falle einer Prüfung vorzuhalten.

KiBiz.web

Seite 6 von 6

Die Abwicklung dieser Pauschalen (Bevilligung und Rechtsverbindliche Bestätigung) erfolgt weiterhin über das zusätzliche Modul in KiBiz.web.

Die einzelnen Pauschalen der Jugendämter wurden in KiBiz.web eingepflegt, sodass die Bescheide erstellt werden können. Die Ausschüttung der 1. Rate (50 %) erfolgt nach Nr. 4 der Fördergrundsätze zum 30.04.2025.

Im Auftrag

gez. Sabrina Idecke-Lux